

Interpellation Ritter-Sonderegger-Altstätten / Locher-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen (30 Mitunterzeichnende) vom 24. Februar 2015

## **Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen an Schulen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2015

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten, Walter Locher-St.Gallen und Karl Güntzel-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. Februar 2015 nach Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen in den Schulen, unter welchen Voraussetzungen diese Aktivitäten erfolgen und welche Inhalte letztlich vermittelt werden. Zudem interessiert die Interpellanten, welche nichtstaatlichen Organisationen von einzelnen Schulen bzw. Klassen bei der Finanzbeschaffung unterstützt werden und wie die Auswahl erfolgt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Benützung von Angeboten nichtstaatlicher Organisationen im Volksschulunterricht liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Schulträger bzw. von deren Schulführungen und Lehrpersonen. Entsprechende Aktivitäten und Kontakte orientieren sich am Lehrplan. Es stehen Angebote zur Auswahl, die dem Fachbereich Mensch und Umwelt (Themen wie Tiere und Pflanzen kennen lernen), dem musischen Bereich (Themen wie Zirkusprojekte organisieren und realisieren) oder dem Fachbereich Berufliche Orientierung (z.B. Betriebsbesichtigungen, Vorstellung von Berufen durch Verbände) zugeordnet werden können. Die Regierung begrüsst es, wenn Schulen situativ externe Experteninnen und Experten beiziehen, die mit ihrem spezifischen Fach- und Praxiswissen den Unterricht ergänzen und bereichern. Im Bereich der Umweltbildung unterhält das Bildungsdepartement eine Fachstelle, die externe Unterstützungsangebote prüft und objektiv darüber informiert. Gemeindeintern bestehen Angebote von lokalen Organisationen wie z.B. Sportvereinen, Pfadfindern, Naturschutzvereinen u.a. Die Nutzung solcher Angebote kann das Zusammenleben in einer Gemeinde fördern und die Verankerung der Schule in der Bevölkerung stärken.

Aufgrund der Methodenfreiheit können die Lehrpersonen neben den obligatorischen Lehrmitteln auf weitere Unterrichtsmaterialien zurückgreifen. Zu bestimmten Themen stellen nichtstaatliche Organisationen (z.B. der WWF) wie auch kommerzielle Unternehmen (z.B. swissmilk) den Schulen unentgeltlich Material zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson, auf Angebote einzugehen bzw. unter ihnen eine Auswahl zu treffen.

Nicht dem Schulunterricht zuzuordnen sind vermittelnde Aktivitäten, z.B. zur Unterstützung von Projekten in den Bereichen Naturschutz und Heimatschutz. Wichtige Anbieter solcher Projekte sind der WWF, die Pro Juventute und die Pro Patria.

Auf der Sekundarstufe II bestehen je nach Unterrichtsfach verschiedene Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen und Privatunternehmen – in Physik, Chemie oder Biologie beispielsweise zu Firmen oder Forschungsanstalten, in der Geschichte etwa zu politischen Parteien, im Fach Wirtschaft und Recht beispielsweise zu Betrieben der Wirtschaft, zu Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen sowie zu Stiftungen. Je nach Anordnung des Unterrichts kommen Vertreterinnen oder Vertreter der erwähnten Organisationen an die Schule und referieren dort oder nehmen an Podiumsgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen teil, oder die Schülerinnen und Schüler unternehmen Exkursionen, um die Organisationen und ihre Aktivitäten kennen zu lernen.

Beim Beizug von Organisationen der vorliegend interessierenden Art hat sich die Methodenfreiheit der Lehrpersonen innerhalb des Rahmens zu entfalten, den das Gebot eines ausgewogenen Schulunterrichts setzt. Insbesondere dürfen der Beizug und die dabei verwendeten Mittel nicht dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler an der Gewinnung eines eigenen Urteils gehindert werden. Zudem ist durch die Lehrpersonen zu garantieren, dass in Wissenschaft und Politik kontrovers diskutierte Themen auch im Unterricht als kontrovers zur Darstellung gelangen.

Zu den einzelnen Fragen (bezogen auf die Volksschule):

- 1./2. Der Entscheid über Schulbesuche nichtstaatlicher Organisationen obliegt den Schulträgern bzw. Schulleitungen und Lehrpersonen vor Ort. Vor dem Hintergrund der kommunalen Vollzugsautonomie hat das Bildungsdepartement über die Grenze der Staatsebenen hinweg keine Angaben, welche Organisationen effektiv einbezogen bzw. eingeladen werden und welche Inhalte vermittelt werden. Es liegt in der Verantwortung der Schulen, die Angebote nichtstaatlicher Organisationen vor deren Nutzung auf die Eignung zum Einsatz im Schulunterricht und die Verträglichkeit mit dem Gebot der Ausgewogenheit kritisch zu beurteilen. Liegen diesbezüglich keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vor, ist es Pflicht der Schule, mehr Transparenz zur Organisation, zu den Lerninhalten oder zu den Kosten eines Angebots zu fordern.
3. Das Bildungsdepartement besitzt keine statistischen Angaben zu den durch die Volksschule vermittelten Angeboten nichtstaatlicher Organisationen an Dritte. Führen diese Organisationen Anlässe zur Finanzbeschaffung durch – dazu gehören z.B. die Sponsorenläufe des WWF, der Briefmarkenverkauf der Pro Juventute, der Schoggitalerverkauf des Heimatschutzes oder der Verkauf des 1. Augustabzeichens der Pro Patria –, dienen diese soweit bekannt nicht der Finanzierung der Organisation selbst, sondern der Unterstützung eines bestimmten und vorgängig bekanntgegebenen gemeinnützigen Zwecks. Die Schulen entscheiden nach Ermessen über die Übernahme einer solchen Vermittlung. Es liegt sodann in ihrer Verantwortung, die Eltern darüber zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.